

Richtlinien

für die Praxis des Prüfens und Bewertens im Unterricht

Aarau, 1. August 2014

Allgemeine Grundsätze

1. Die Richtlinien für die Praxis des Prüfens und Bewertens im Unterricht konkretisiert die Grundsätze F1 bis F9 im Qualitätsleitbild unserer Schule.
2. Leistungsfeststellungen und -beurteilungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Sache der Lehrperson. Die Kriterien ihrer Leistungsmessung sollen den Studierenden offengelegt, von der Fachschaft akzeptiert und von der Schulleitung verantwortet werden können. Alle Lehrpersonen haben die Pflicht, sich über die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu informieren.
3. Leistungsfeststellungen und -beurteilungen sollen von jeder Lehrperson immer wieder überdacht und von Zeit zu Zeit in der Fachschaft besprochen werden. Die Fachschaften streben an, dass Leistungsfeststellungen ein angemessenes und vergleichbares Anspruchsniveau aufweisen.
4. Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat die Lehrperson durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche, praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Massstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Beachtung auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.
5. Zu einem früheren Zeitpunkt behandelte Lerngebiete dürfen Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein, wenn sie für die Beherrschung der Aufgaben Voraussetzung sind. Dies gilt auch für Repetentinnen und Repetenten, Neu- oder Wiedereintretende. Die Lehrperson kann ihnen aber durch Vereinbarung einer zeitlich begrenzten Einarbeitungsphase entgegenkommen.

Durchführung von Leistungsfeststellungen

6. Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmässig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.
7. Termin, Stoffumfang, Lernziele, Bewertungskriterien und Gewichtung der Leistungsfeststellungen werden den Studierenden rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche im Voraus in geeigneter Form bekannt gegeben. Vorbereitungsintensive Leistungsfeststellungen (z.B. Semesterprüfungen) sind den Studierenden mindestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben und in die Abteilungsbücher einzutragen. Dabei ist auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der Leistungsfeststellungen Rücksicht zu nehmen.
8. Von der Möglichkeit unangekündigter Leistungsfeststellungen kann aus pädagogischen Gründen Gebrauch gemacht werden. In diesem Falle werden die Studierenden zu Beginn des Schuljahres oder vor einer Änderung der Praxis über den allgemeinen Inhalt, die Dauer und die

Gewichtung einer solchen Leistungsfeststellung informiert. Deren Benotungen haben im Vergleich zu angekündigten Leistungsfeststellungen weniger Gewicht.

9. Die Aufgabenblätter schriftlicher und praktischer Prüfungen weisen erlaubte Hilfsmittel und Gesamtbearbeitungszeit sowie Maximalpunktzahl pro Aufgabe bzw. wo sinnvoll pro Teilaufgabe aus. Bei den Teilaufgaben ist die Angabe notwendig, falls die Punktzahl sehr ungleich verteilt ist.
10. Studierende, die eine Prüfung versäumen, legen eine schriftliche oder mündliche Nachprüfung ab. Semesterprüfungen sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Bei der Wahl des Zeitpunktes für eine Nachprüfung ist die Lehrperson frei. Die Studierenden erkundigen sich unaufgefordert bei der Lehrperson nach dem entsprechenden Termin. Können die Studierenden zu einer Nachprüfung nicht erscheinen, müssen sie dies der Lehrperson vorgängig mit Begründung mitteilen (per E-Mail oder per Telefon).
11. Studierende, die wiederholt angekündigten Leistungsfeststellungen fernbleiben, können zu Semesterprüfungen aufgeboten werden.

Leistungsbeurteilungen

12. Punktevergabe und Notengebung sind transparent. Studierende haben ein Anrecht darauf zu wissen, nach welchen Kriterien ihre Noten berechnet werden. Die Note 6 heisst „sehr gut“, die Note 5 „gut“, die Note 4 „genügend“, die Note 3 „ungenügend“, die Note 2 „schwach“ und die Note 1 „sehr schwach“ oder „Leistungsverweigerung“. In Leistungsbeurteilungen kann durchaus die Note 1 vorkommen.
13. Resultate der Leistungsbeurteilungen werden innerhalb einer angemessenen Frist den Studierenden bekannt gegeben. Schriftliche Überprüfungen sind den Studierenden innerhalb von zwei Schulwochen, grössere Prüfungen wie Aufsätze innerhalb von vier Schulwochen korrigiert und bewertet zurückzugeben. Die Prüfungsarbeiten werden den Studierenden bei der Besprechung abgegeben; die Aufgabenstellungen liegen bei der Besprechung vor.

Bewertung im Zeugnis

14. Für eine Bewertung im Zeugnis muss die Zahl der benoteten Leistungen, auf der die Bewertung beruht, gross genug sein. Semesternoten dürfen nicht auf einer einzigen benoteten Leistung beruhen. Für die Mindestzahl der Leistungen pro Schuljahr gilt als Faustregel die folgende Formel: Anzahl Prüfungen = Anzahl Wochenlektionen des Faches + 1. Ausgenommen sind durch längere Krankheit bedingte Einzelfälle und verkürzte Semester.
15. Eine Bewertung im Zeugnis beruht auf Leistungsfeststellungen, die für den behandelten Stoff repräsentativ sind und ein ausgewogenes Verhältnis von Gedächtnis- Verstehens- und Transferleistungen widerspiegeln.
16. Ein Einbezug der Noten für die mündliche Beteiligung bzw. der Hausaufgaben in die Gesamtbewertung wird anfangs Schuljahr definiert und die Kriterien sowie die Gewichtung werden den Studierenden mitgeteilt. Bei einer Änderung der Praxis aus pädagogischen Gründen wird die Abteilung rechtzeitig informiert.
17. Es ist unzulässig, Prüfungsnoten aus dem vergangenen Schuljahr für die Bewertung für das neue Schuljahr einzubeziehen.
18. Bei ungenügenden Zeugnisnoten können die Studierenden bei der Lehrkraft Empfehlungen für Massnahmen zur Verbesserung der eigenen Leistungen einholen.

Unredlichkeit, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe von Leistungsfeststellungen

19. Bei Unredlichkeiten, die während einer Leistungsfeststellung erkannt werden, wird diese für die entsprechenden Studierenden abgebrochen. Die Lehrperson kann die bis zum Abbruch vorliegende Leistung mittels der für die Leistungsfeststellung vorgesehenen Punkte-Notenskala bewerten. Als Alternative kann die Lehrperson eine Nachprüfung ansetzen. Die Nachprüfung kann denselben oder einen dem Fortschritt der Abteilung entsprechenden neuen Unterrichtsstoff zum Inhalt haben. Wiederholte Unredlichkeit zieht zudem eine disziplinarische Massnahme nach sich.
20. Bei Unredlichkeiten, die nach einer Leistungsfeststellung erkannt werden, korrigiert die Lehrperson die Teile, in denen keine Unredlichkeiten vorkommen, und bewertet diese mittels der vorgesehenen Punkte-Notenskala. Als Alternative kann die Lehrperson eine Nachprüfung ansetzen. Die Nachprüfung kann denselben oder einen dem Fortschritt der Abteilung entsprechenden neuen Unterrichtsstoff zum Inhalt haben. Wiederholte Unredlichkeit zieht zudem eine disziplinarische Massnahme nach sich.
21. Verspätete Abgabe von schriftlichen und praktischen Arbeiten wird mit Abzügen sanktioniert. Nichtabgabe von Arbeiten oder gänzliche Leistungsverweigerung haben die Note 1 zur Folge. Die entsprechenden Regelungen werden den Abteilungen rechtzeitig bekannt gegeben.